

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---|
| 1. Steuerliche Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2030 | 5. Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen trotz Baukindergeld |
| 2. Solidaritätszuschlag entfällt teilweise ab 2021 | 6. Neuregelung bei Vermietung eines Homeoffice an den Arbeitgeber |
| 3. Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung nunmehr beschlossen | 7. Aufbewahrungsfristen |
| 4. Mindestlohn steigt auch 2020; Arbeitszeit von Minijobbern überprüfen | 8. Vorsteuerabzug – Jobticket |
| | 9. Gutscheine und Geldkarten bis 44,00 EUR |

Anhang zu Infobrief

Da die Entscheidungen nach Redaktionsschluss ergingen, anbei zwei Hinweise zu BFH-Urteilen mit hoher praktischer Relevanz:

a) Vorsteuerabzug – Jobticket

- Beim Kauf von Jobtickets kann der Arbeitgeber **keinen** Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen, da die auf die einzelnen Arbeitnehmer ausgestellten Jobtickets nicht für das Unternehmen des Arbeitgebers bezogen werden. Korrespondierend hierzu unterbleibt die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Sinne des § 3 Abs. 9 a Nr. 1 UStG, da hierfür eine vorherige Berechtigung zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug vorausgesetzt wird. Im Ergebnis scheidet also bei privater Veranlassung der Reise (z.B. für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) ein Vorsteuerabzug auf Ebene des Arbeitgebers aus, weil dieser nicht Leistungsempfänger der bezogenen Beförderungsleistungen ist.

b) Gutscheine und Geldkarten bis 44,00 EUR

- Der BFH hat seine Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen einer Geldleistung und einem Sachbezug fortentwickelt. Danach werden zweckgebundene Geldleistungen oder nachträgliche Kostenerstattungen entgegen der bisherigen Rechtsprechung nicht mehr ohne weiteres als Sachbezug eingeordnet.
- Dies hat insbesondere Auswirkung auf die Anwendung der „44-Euro-Freigrenze“ bei Sachbezügen. Um auch künftig die steuerfreie „44-Euro-Freigrenze“ nutzen zu können, sollte darauf geachtet werden, dass entsprechende Gutscheine als sogenannte „Closed-Loop-Karten“ (aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel) und als sogenannte „Controlled-Loop-Karten“ (z. B. Centergutschein, City-Cards) ausgestellt werden. Weiterhin ist Voraussetzung, dass diese Gutscheine vom Arbeitgeber **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und **keine** Gehaltsumwandlung vorliegt.